

- 
77. 1. Was ist im Sinne von §. 87 Abs. 2 C.P.O. unter der „Zuziehung auswärtiger Rechtsanwälte“ zu verstehen?  
2. Inwiefern hat der Richter zu prüfen, ob Reisekosten oder sonstige Auslagen des Rechtsanwaltes zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren (§. 87 Abs. 1 a. a. O.)?

II. Civilsenat. Beschl. v. 9. Januar 1885 i. S. L. (Rl.) w. M. (Bekl.)  
Beschw.-Rep. II. 97/84.

- I. Landgericht Passau.
- II. Oberlandesgericht München.

Gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß des Landgerichtes Passau erhob der Beklagte Beschwerde, indem er die Ansätze für zwei Reisen des Prozeßanwaltes beanstandete, nämlich eine Reise nach München, um der Vernehmung zweier Sachverständigen und eine Reise nach Landshut, um der Vernehmung eines Zeugen beizuwohnen. Das Oberlandesgericht strich die beiden Kostenansätze mit den Beträgen von 100,88 *M* und 65,42 *M*; auf weitere Beschwerde des Klägers wurde jedoch die Festsetzung des ersten Richters wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

„Unbegründet erscheint die Behauptung, es sei das Oberlandesgericht nicht befugt gewesen, zu prüfen, ob die fraglichen Reisekosten nach §. 87 Abs. 1 C.P.D. zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen seien, da im §. 87 Abs. 2 a. a. O. die Regel aufgestellt sei, daß Gebühren und Auslagen des Rechtsanwaltes der obsiegenden Partei immer zu erstatten seien, die Ausnahme aber, welche betreffs der Reisekosten auswärtiger Rechtsanwälte gemacht werde, hier nicht zutreffe.

Zuzugeben ist, daß Rechtsanwalt W., als auswärtiger Rechtsanwalt im Sinne dieser Bestimmung nicht zu erachten ist. Wenn in Abs. 2 des §. 87 von dem Rechtsanwalte der obsiegenden Partei, von ~~Zuziehung~~ eines auswärtigen Rechtsanwaltes, von den Kosten mehrerer Rechtsanwälte und dem Wechsel in der Person des Rechtsanwaltes die Rede ist, so hat das Gesetz hier überall zunächst nur die Thätigkeit des als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwaltes am Sitze des Prozeßgerichtes im Auge, will insbesondere, ebenso wie die preuß. Prozeßordnung Tit. 23 §. 25 Ziff. 9 und das Bundesgesetz vom 11. Juni 1869 §. 28 mit der „Zuziehung auswärtiger Rechtsanwälte“ nur Fälle bezeichnen, wo ein nicht am Sitze des Prozeßgerichtes wohnhafter Anwalt eine Partei vor diesem Gerichte vertritt. In gleichem Sinne sind die Bestimmungen in §§. 18 und 37 der Rechtsanwaltsordnung gegeben. Es würde also dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen, in Fällen, wo der am Sitze des Prozeßgerichtes wohnhafte Rechtsanwalt an einen anderen Ort reist, um einer

Beweisaufnahme zu beizuwohnen, von der Zuziehung eines auswärtigen Anwaltes zu sprechen.

Hieraus folgt jedoch nicht, daß die in Frage stehenden Reisekosten ohne jede Prüfung zur Erstattung zugelassen werden müßten.

Wenn in §. 87 Abs. 2 a. a. O. bestimmt ist, daß die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwaltes der obliegenden Partei in allen Prozessen zu erstatten seien, so soll hiermit im wesentlichen nur als Grundsatz ausgesprochen werden, daß die Gebühren und Auslagen, welche der als Prozeßbevollmächtigter bestellte Rechtsanwalt als solcher zu beanspruchen hat, in allen Prozessen, also insbesondere auch im amtsgerichtlichen Verfahren, in Ansatz gebracht werden dürfen, ohne daß zu prüfen ist, ob es nötig gewesen sei, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen oder überhaupt einen Prozeßbevollmächtigten aufzustellen. Es ist aber keineswegs Absicht fraglicher Bestimmung, eine gesetzliche Vermutung dafür aufzustellen, daß alle Auslagen, welche ein Rechtsanwalt in einem Prozesse gemacht hat, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen seien, und auch in dieser Richtung die richterliche Prüfung, wie sie nach dem allgemeinen Grundsatz des §. 87 Abs. 1 a. a. O. einzutreten hat, auszuschließen. Eine solche Auslegung, welche zur Folge hätte, daß alle Auslagen ohne jeden Unterschied, z. B. solche für beliebige Informationsreisen, für Reisen zu ganz entfernt, ja sogar im Auslande vorzunehmenden Beweisaufnahmen, für Einholung von Rechtsgutachten u. u., möchten sie auch noch so unnützig sein, ohne jede richterliche Kontrolle der unterliegenden Partei in Ansatz gebracht werden dürften, kann unmöglich dem Willen des Gesetzes entsprechen.

Die Frage der Notwendigkeit der bezeichneten Reisekosten ist daher zu prüfen; wird sie bejaht, so ist nach §. 87 Abs. 2 a. a. O. für Berechnung dieser Reisekosten die Anwaltsgebührenordnung (§. 78) maßgebend.

Sie ist aber hier in der That zu bejahen.

Beachtet man, daß die Beweisführung eine schwierige und hauptsächlich auf Vermutungen beruhende war, daß die Vernehmung der beiden Sachverständigen in München und des Zeugen E. in Landsküt besondere Wichtigkeit hatten, daß Rechtsanwalt W., indem er diesen Beweisaufnahmen beiwohnte, nur dem Wunsche seiner Partei entsprach, daß auch der Anwalt der Gegenpartei bei beiden Beweisaufnahmen

anwesend war, daß endlich der Unterschied zwischen den Kosten der Vertretung durch einen zu München beziehungsweise Landsknecht wohnhaften Anwalt und der Vertretung durch den Prozeßanwalt, der erst dorthin reisen mußte, nicht so bedeutend ist, um die Vorteile, welche eine Vertretung durch den mit der Sache vollständig vertrauten Anwalt bietet, aufzuwiegen, so ist die Annahme berechtigt, daß fragliche Reisekosten im Sinne von §. 87 Abs. 1 a. a. O. notwendig gewesen seien.“